

Übungen im Gesellschaftsrecht

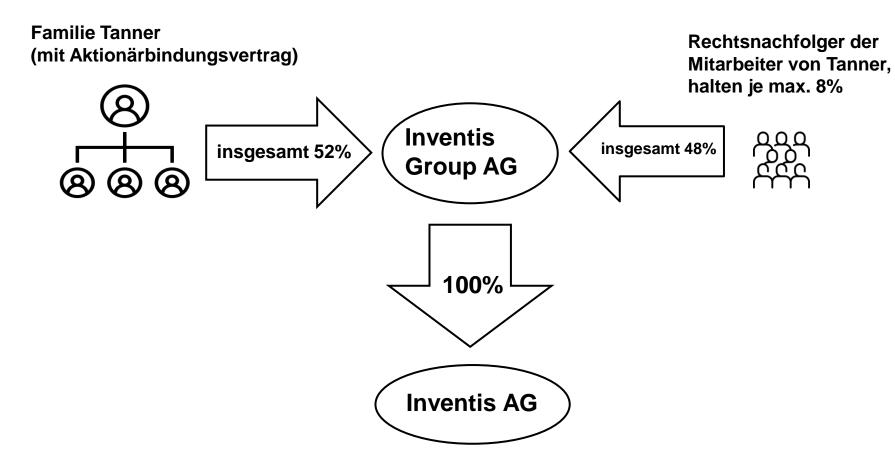
Fall 7 – Statutenänderungen bei der Inventis-Gruppe

Frühlingssemester 2024

Hans-Ueli Vogt



Sachverhalt Fall 7



Zweck



Inventis Group AG

Art. 2: Zweck

"1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen aller Art, hauptsächlich im Bereich der Medizinaltechnologie.

² [...]

³ Die Gesellschaft kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen für Gesellschaften der Inventis-Gruppe gewähren."

Inventis AG

Art. 2: Zweck

"1 Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Unternehmens im Bereich der Medizinaltechnologie, insbesondere im Bereich der Technologien betreffend Herz-, Gefäss- und Kreislauferkrankungen.

² [...]

³ Die Gesellschaft gehört der Inventis-Gruppe an, die von der Inventis Group AG kontrolliert wird. Die Gesellschaft kann die Interessen der Inventis Group AG oder anderer Gesellschaften der Inventis-Gruppe fördern. Sie kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen für Gesellschaften der Inventis-Gruppe gewähren."





Art. 5: Kapitalband

"1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis am 31. Januar 2029 bis zur Obergrenze von CHF 8'250'000, entsprechend 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, eine oder mehrere Kapitalerhöhungen zu beschliessen.

[...]

² Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliessen."

Universität Zürich

Übernahmeangebot I



Art. 8: Übernahmeangebot I

- "¹ Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mehr als 33 1/3% der Aktien, ob diese stimmberechtigt sind oder nicht, erwirbt, so hat er den übrigen Aktionären anzubieten, deren Aktien nach Massgabe dieses Artikels zu übernehmen.
- ² Für das Übernahmeangebot gelten die folgenden Bestimmungen:
- 1. Das Angebot erfolgt zu einem Mindestpreis, der nach Art. 135 Abs. 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes, einschliesslich der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen, bestimmt wird.
- 2. [...]
- ³ Wird trotz entsprechender Pflicht kein Übernahmeangebot nach den Bestimmungen dieses Artikels unterbreitet, so kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht der angebotspflichtigen Aktionäre ganz oder teilweise suspendieren.
- ⁴ Die Pflicht zu einem Übernahmeangebot gemäss diesem Artikel gilt (weder einzeln noch als Gruppe) nicht für die Nachkommen oder Verwandten von Alfred Tanner sel. (1908–1995), die am 1. Mai 2024 Aktionäre der Gesellschaft sind (Anhang A: "Aktionäre Alfred Tanner sel.")."

Universität Zürich

Übernahmeangebot II

Art. 9: Übernahmeangebot II

"1 Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mehr als 50% der Aktien, ob diese stimmberechtigt sind oder nicht, erwirbt, trägt der Verwaltungsrat den Erwerber in Bezug auf dessen Aktien ins Aktienbuch ein, wenn der Erwerber den übrigen Aktionären in den sechs vorangehenden Monaten ein Übernahmeangebot nach diesem Artikel gemacht hat.

- ² Für das Übernahmeangebot gelten die folgenden Bestimmungen:
- 1. Das Angebot erfolgt zu einem Mindestpreis, der nach Art. 135 Abs. 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes, einschliesslich der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen, bestimmt wird.
- 2. [...]

³ Wird trotz entsprechender Pflicht kein Übernahmeangebot nach den Bestimmungen dieses Artikels unterbreitet, so trägt der Verwaltungsrat den Erwerber nicht ins Aktienbuch ein."



Aufgaben der Generalversammlung

Art. 22: Aufgaben der Generalversammlung

"Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

[...]

3. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses;

[...]"